

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2025

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz
2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Frau Henriette Missenga)
3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (Herrn Dumitrel Nijloveanu)

Jahrgang	32
Nr.	26-2025
Datum	31.10.2025

Herausgeber:
Der Bürgermeister der Stadt Hilden – Amt für Bürgerservice,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03 72-1152.
Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2025

Gremium	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Rat	26.			07.		09.		24.		05.	16.	
Hauptausschuss	12.				25.			17.			03.	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	19.					02.		10.			10.	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordnungspartnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		27.		26.							11.	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz					05.			04.		20.		
Integrationsrat		12.						03.		19.		
Jugendhilfeausschuss		05.				03.					04.	
Paten- und Partnerschaftsausschuss			07.									
Rechnungsprüfungsausschuss											24.	
Schul- und Sportausschuss		20.		30.			11.		13.			
Sozialausschuss		19.					03.		19.			
Stadtentwicklungsausschuss	22.		02.	25.		27.		01.	26.			
Wahlausschuss					10.		16./30.					
Wahlprüfungsausschuss											18.	
Wirtschafts- u. Wohnungsbauförderungsausschuss			10.		03.						04.	

Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörde Hilden ist gemäß §§ 36 Absatz 2, 42 Absatz 3 und 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) dazu verpflichtet, auf nachfolgende Widerspruchsrechte jährlich hinzuweisen:

1. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG folgende Daten dieser Familienangehörigen:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen
3. Vornamen,
4. Geburtsdatum und Geburtsort,
5. Geschlecht,
6. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
7. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, und letzte frühere Anschriften,
8. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
9. Sterbedatum.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 42 Abs. 3 BMG widersprochen

haben.

Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

3. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

Nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes ist das Einwohnermeldeamt verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich Daten zu Personen (Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 BMG widersprochen haben.

4. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 50 Abs. 3 BMG darf das Einwohnermeldeamt Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

5. Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 BMG darf das Einwohnermeldeamt auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister (Vornamen, Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums) über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen.

Altersjubiläen in diesem Sinne sind der 70., 75, 80., 85., 90., 95. und 100. Geburtstag; danach jeder weitere Geburtstag. Als Ehejubiläen im Sinne dieser Vorschrift gelten das 50jährige und jedes folgende Ehejubiläum.

Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 BMG widersprochen haben.

Der jeweilige Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Stadt Hilden, Bürgerbüro, Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Er kann auch über den Online-Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre (www.hilden.de/uebermittlungssperre), postalisch oder während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros dort zur Niederschrift abgegeben werden.

Falls Betroffene bereits früher Widerspruch eingelegt haben, ist ein erneuter Widerspruch nicht erforderlich.

Hilden, 30. Oktober 2025

Dr. Claus Pommer

Bürgermeister

2. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW (Frau Henriette Missenga)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszstellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Frau Henriette Missenga, Margaretenstraße 2, 45145 Essen

3. Aktenzeichen des Dokumentes:

397405/33/3

4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:

Feuerwehr der Stadt Hilden, Am Feuerwehrhaus 17, Zimmer 1.12, 40724 Hilden

Hilden, den 30.10.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag

H.P. Kremer

3. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszstellungsgesetz NRW (Herrn Dumitrel Nijloveanu)

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird gemäß Ziffer 7.4.3 der Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) in Verbindung mit § 132 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §§ 185 ff ZPO und § 10 Landeszstellungsgesetz NRW öffentlich zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Hilden, Der Bürgermeister, III/50 Amt für Soziales und Wohnen,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten:

Herrn Dumitrel Nijloveanu, Edmund-Weber-Straße 215, 44651 Herne

3. Aktenzeichen des Dokumentes:

398230/002

4. Stelle, an der das Dokument eingesehen werden kann:

Feuerwehr der Stadt Hilden, Am Feuerwehrhaus 17, Zimmer 1.12, 40724 Hilden

Hilden, den 30.10.2025

Der Bürgermeister

Im Auftrag

H.P. Kremer